

Allgemeine Bedingungen für Sprachkurse am Institute of Language Competence (ILC)

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für sämtliche Sprachkurse des ILC der ZHAW. Allfällige abweichende Bestimmungen der anbietenden Einheit des Weiterbildungsangebots bleiben vorbehalten.

2. Kursbestätigung

Für den Besuch der Sprachkurse werden keine ECTS-Punkte vergeben. Es findet kein Leistungsnachweis statt. Für eine Kursbestätigung bedarf es einer Anwesenheit von 75% im Kurs.

3. Zulassung

Die Sprachkurse stehen interessierten Personen gemäss der jeweiligen Kursbeschreibung offen. Teilnahmevoraussetzung für alle Sprachkurse ist, dass das Kursgeld, bzw. der erste in Rechnung gestellte Teilbetrag, bezahlt ist. In den einzelnen Angeboten können abweichende Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen werden, die den Detailprogrammen zum jeweiligen Sprachkurs zu entnehmen sind. Über die Zulassung zur Teilnahme an einem Sprachkurs entscheidet die Kursprogrammleitung.

4. Anmeldung

Die Anmeldung richtet sich nach den Modalitäten des ILC. Sowohl schriftliche Anmeldungen als auch Online-Anmeldungen sind verbindlich. Mit der Anmeldung bestätigt der Teilnehmer/die Teilnehmerin, von den vorliegenden Bedingungen sowie von den Kursbedingungen gemäss Ausschreibung Kenntnis genommen zu haben und diese zu akzeptieren. Die Teilnehmendenzahl eines Sprachkurses ist beschränkt. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Abweichungen sind in den Ausschreibungsunterlagen veröffentlicht. Über Anmeldungen nach Anmeldeschluss entscheidet die Kursprogrammleitung.

5. Preisangaben

Die für einen Sprachkurs anfallenden Kosten und die darin enthaltenen Leistungen sind in der Kursbeschreibung enthalten.

6. Durchführung

Wird eine minimale Anzahl von Anmeldungen nicht erreicht, behält sich die ZHAW das Recht vor, die Veranstaltung nicht durchzuführen. Die angemeldeten Personen werden so früh als möglich über die Nichtdurchführung unterrichtet.

7. Änderungen und Anpassungen

Programmänderungen sowie personelle Änderungen in einem Sprachkurs (Dozierende, Kursverantwortliche etc.) sowie Änderungen der Durchführungsform bleiben vorbehalten.

8. Zahlungsmodalitäten

Das Kursgeld ist nach Erhalt der Bestätigung in der Regel vor Kursbeginn zu bezahlen. Spezielle Zahlungsbedingungen der einzelnen Sprachkurse (z.B. Ratenzahlung) bleiben vorbehalten.

Wird das Kursgeld nicht fristgerecht bezahlt, kann der Besuch des Unterrichts verweigert werden. Die Pflicht zur Bezahlung des Kursgeldes bleibt davon unberührt.

9. Online-Informationen

Online-Angaben zu Sprachkursen der ZHAW werden nach bestem Wissen und Gewissen aktualisiert. Dennoch kann keine Garantie für die Fehlerfreiheit, Vollständigkeit und Aktualität der Angaben übernommen werden. Im Zweifelsfall gelten die in den aktuellen Drucksachen enthaltenen Informationen.

10. Abmeldung, Nichterscheinen, Abbruch oder Ausschluss wegen ausstehendem Kursgeld

Abmeldungen müssen in jedem Fall schriftlich erfolgen.

- Abmeldungen bis Anmeldeschluss sind ohne Kostenfolge möglich.
- Für Abmeldungen nach Anmeldeschluss, aber vor Kursbeginn, werden 50% der Kurskosten verrechnet, sofern kein Ersatzteilnehmer/keine Ersatzteilnehmerin gebracht werden kann. In jedem Fall wird eine Bearbeitungsgebühr von 5% der Kurskosten, mindestens aber CHF 50.–, in Rechnung gestellt.
- Bei Abmeldung nach Kursbeginn, Nichterscheinen, Abbruch der Teilnahme oder Ausschluss wegen ausstehendem Kursgeld sind 100% der Kurskosten zu entrichten.

11. Versicherung

Versicherungen sind Sache der Kursteilnehmenden. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird für umfangreichere Weiterbildungsveranstaltungen der Abschluss einer Annullationskostenversicherung empfohlen.

12. Abtreten von Rechten

Die Teilnehmenden treten die im Rahmen der Ausbildung an der ZHAW entwickelten Arbeitsergebnisse und Rechte vollumfänglich und entschädigungslos an die ZHAW ab. Die Abtretung betrifft namentlich auch Aufgabenlösungen, Abschlussarbeiten sowie von den Teilnehmenden entwickelte Software, unabhängig von einer allfälligen Schutzfähigkeit solcher immaterieller Güter. Die Abtretung umfasst insbesondere das ausschliessliche Recht zur Einreichung von Schutzrechtsanmeldungen sowie sämtliche Urheber-, Leistungsschutz-, Patent-, Muster- und Modellrechte etc. Sollte eine entgeltliche Verwertung solcher Rechte erfolgen, wird ein Erlös von der ZHAW ausschliesslich für schulische Zwecke verwendet. Ein allfälliges Recht auf Nennung als Urheber, Erfinder, Schöpfer des Musters bzw. Modells o. ä. wird von dieser Abtretung in keiner Weise berührt und sämtliche Geheimhaltungspflichten der ZHAW werden eingehalten. In besonderen Fällen können die Rechte teilweise oder vollständig an die Teilnehmende/den Teilnehmenden übertragen werden. Die/der Teilnehmende kann ein entsprechendes Gesuch an die Kursprogrammleitung stellen und die Rückübertragung der Rechte wird in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten.

13. Rechtswahl und Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit einem Sprachkurs an der ZHAW gilt Schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist Winterthur.

14. Erlassinformationen

14.1 Metadaten Erlass

Betreff	Inhalt
ErlassverantwortlicheR	Leitung Transversalbereich Bildung
Beschlussinstanz	Transversalbereich Bildung
Themenzuordnung	5.00.00 Weiterbildung
Publikationsart	Public

14.2 Erlassverlauf

Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.0.0	24.04.2018	Transversalbereich Bildung	01.06.2018	Originalversion
1.1.0	08.12.2020	Transversalbereich Bildung	07.01.2021	Leichte Anpassung bei Punkt 7 und 8
1.1.1	26.01.2021	Transversalbereich Bildung	26.01.2021	Korrektur Terminologie in Punkt 12 (KursprogrammItg.)
1.1.2	-	-	-	Redaktionelle Anpassung, Beschlussinstanz angepasst; ab 13.06.2023